

Beschluss (in geänderter Form):

- 1. Die Stadtverwaltung, einschließlich ihrer Eigenbetriebe, wird beauftragt, als Auftraggeber (Bauherr) für eigene kommunale Bauvorhaben in den Aufgabenstellungen dezidiert die Anforderungen zum barrierefreien Planen und Bauen u.a. im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz LSA schriftlich zu fixieren.**
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für jedes Bauvorhaben im Sinne von Ziffer 1 einen aktenkundigen Nachweis über die barrierefreie Planung und Bauausführung ihren entsprechenden Vorlagen beizufügen.
Dieser Nachweis ist spätestens ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) zu dokumentieren.
Der Nachweis muss auch den Prozess der Abwägung enthalten, falls Belange von Menschen mit Behinderungen aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können.**
- 3. Grundsätzlich ist vom Auftraggeber (Bauherr) der Behindertenbeauftragte der Stadt Halle (Saale) zur Vorstellung der barrierefreien Gestaltung des Bauprojektes einzuladen.
Der Behindertenbeauftragte kann die Behindertenverbände beteiligen.
Die rechtsgültige Bauabnahme bleibt davon unberührt.**
- 4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nach 2 Jahren dem Stadtrat einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht zur Umsetzung der Punkte 1 – 3 vorzulegen. Auf dieser Grundlage soll dann ggf. über eine Novellierung vom Stadtrat entschieden werden.**

Anmerkung:

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag lautete:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

1. Die Durchsetzung der Barrierefreiheit wird kontrollierbar für jedes Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale) dargestellt.
2. Bei jeder Bauabnahme ist der Behindertenbeauftragte der Stadt Halle (Saale) und/oder ein von ihm benannter Vertreter einzuladen.